Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 6280.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der sogenannten Kalkstraße von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Prüm, sowie den am Bau gleichfalls betheiligten Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt, und zwar einer jeden dieser Korporationen für die von ihr zu bauende Strecke, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Prüm, sowie den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1866.

(Nr. 6281.) Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Besitzer der in den Niederungen der Mulde, des Lober und der Leine belegenen Grundstücke, desgleichen die Besitzer aller übrigen in denselben Flußniederungen oberhalb und unterhalb der Berlin-Casseler Chaussee auf dem linken Ufer der Mulde liegenden Grundstücke Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Mulde, des Lober und der Leine zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54. ff.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Bitterfelder Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In den oben bezeichneten Niederungen des linken Mulde-Ufers, des Lober und der Leine werden die Eigenthümer aller eingedeichten oder noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bisher erfahrungsmäßig der Ueberschwemmung unterlegen haben oder bei einem Wasserstande von 7 Fuß 4 Zoll an dem Pegel der Bitterfelder Muldebrücke der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Delitzsch.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, nach Maaßgabe des vom Kreisbaumeister Gebauer in Delitzsch am 1. Januar 1865. aufgestellten Regulirungsplanes unter Beobachtung der bei der Revision gemachten Zusätze und Aenderungen:

1) einen Deich gegen die Mulde herzustellen, welcher an der Berlin-Casseler Chaussee und zwar unweit des linksseitigen Stirnpfeilers der sogenannten grünen Eichenbrücke beginnt und sich von da ab in ziemlich gerader Richtung bis zum Damme der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn hinzieht, wo er sich 10 Ruthen vom linksseitigen Stirnpfeiler der Mulde-Strombrücke entfernt an diesen Eisenbahndamm anschließt. Die Linie ist von obenher roth punktirt und dann mit drei rothen Linien auf der Karte des Bauführers Naumann von dem betreffenden Muldethale de $18\frac{62}{63}$ aufgezeichnet;

2) den unterhalb der grünen Eichenbrücke quer vorliegenden Damm a. c. g., welcher den direkten Abfluß des durch diese Brücke strömenden Hochwassers

wassers nach der Mulde hemmt, abzutragen und statt seiner zum Schutze des Gasthofs zur grünen Eiche und der Amts-Muldemühle den Deich a. b. der obigen Karte mit den Dimensionen des jetzigen Deichs e. a. herzustellen, ferner zur Beförderung des Abflusses des Hochwassers durch die grüne Eichenbrücke den Deich b. d. zu beseitigen und das Terrain zwischen dem neuen Muldedeiche (oben ad 1.) und dem zum Schutze des obigen Gasthofs zur grünen Eiche und der Amtsmühle vorhandenen resp. neu anzulegenden Damm e. a. b. bis zu den Wiesen am Mühlholz, durch Ausschachtung und Grasbesaamung in ein zum leichteren Abflusse des Hochwassers geeignetes Fluthbette, resp. in eine Wiesenfläche zu verwandeln;

3) die Leine oberhalb der Berlin-Casseler Chaussee, da, wo dieselbe eine Wendung von Westen nach Norden macht, in möglichst gerader Linie nach der gegenüberstehenden Ecke des Lober zu führen und in diesen hineinzuleiten, wie solches durch zwei roth punktirte Parallellinien auf der obigen Karte verzeichnet ist. Demnächst ist der Lober von diesem Einmündungspunkte der Leine oberhalb der Chaussee ab unter der Lober-Brücke in der Chaussee hindurch nach dem Johanneslober, von diesem nach dem schwarzen Kolk und von da unter der Eisenbahn-Fluthbrücke hindurch, alsdann aber durch den Eisenbahn-Ausstich und über die Bitterfelder Ritterhufenwiesen nach der Mulde zu zu führen, wie dies Alles die obige Naumannsche Karte der Niederung mit vierfachen rothen Parallelstrichen angiebt;

4) die Leine und den Lober, soweit dies, um ihre Ueberschwemmungen zu verhindern, nöthig ist, auf Bitterfelder Flur einzudeichen, wie solches die obige Karte in rothpunktirten und nur auf dem „ganzen Lande", dem „Hahn" und „dem Dreckbusche" in blaupunktirten Linien ebenfalls angiebt;

5) unterhalb der Eisenbahn-Fluthbrücke einen neuen Muldedeich zu schütten, welcher sich an den Eisenbahndamm in der Nähe des linksseitigen Stirnpfeilers der kleinen Fluthbrücke anschließt und in sanften Kurven nach der Königlichen Forst Pfählermark hinzieht, dort das Forstdienstland in Deichschutz legt und am sogenannten Achtstückenwege endet, unter gleichzeitiger Erhöhung oder Verwallung dieses Weges bis zum Anschluß desselben an die wasserfreie Höhe auf der sogenannten Ziegelbreite. Auch diese Deichlinie ist auf der Naumannschen Karte mit drei rothen Parallellinien, bezüglich der Abschneidung der Ecke der Königlichen Forst karminroth punktirt, verzeichnet;

6) die Eindeichung der Leine und des Lober nach oben zu auf Bitterfelder Flur fortzusetzen, wenn sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte;

7) die Deich- und Flußanlagen oben ad 1. 3. 4. 5. auch für die Zukunft zu unterhalten, während den Deich e. a. b. der Karte die bisherigen Unter-

Unterhaltungspflichtigen auch künftig in Stand zu halten haben. Der Deich a. b. tritt in die Stelle des Deichs a. c.

Wenn zur Erhaltung der neuen Lober= und Leine=Flußbetten oder des Muldedeichs Deckwerke nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit hierdurch nicht aufgehoben wird. Namentlich liegt es dem Deichverbande ob, das linksseitige Ufer des Untergrabens der Bitterfelder Amtsmühle und das sich anschließende linksseitige Ufer der Mulde selbst durch Steindeckwerk gegen den Abbruch zu schützen, welcher durch den künftig ungehindert stattfindenden Abfluß des Hochwassers durch die grüne Eichenbrücke und dessen Ueberfallen über diese Ufer entstehen möchte.

Die Krone des Muldedeichs wird an der grünen Eichenbrücke auf mindestens + 8 Fuß P. H. gelegt und dem Deiche von da ab ein Gefälle von 0,487 Fuß pro 100 Ruthen Länge gegeben, so daß er an der Eisenbahn noch eine Höhe von + 4,5 Fuß P. H. hat. Im Anschlusse an den Eisenbahndamm unterhalb der kleinen Eisenbahn=Fluthbrücke wird die Dammkrone auf mindestens + 3,5 Fuß P. H. gelegt und derselben bis zum Achtstückenwege ein Gefälle von 0,65 Fuß pro 100 Ruthen Länge gegeben, so daß dieselbe am Forsthause der Pfählermark noch auf mindestens — 1,1 Fuß P. H. liegt.

Unter P. H. (Pegelhöhe) ist hier, wie in §. 1., die absolute Höhe über dem Nullpunkt des Pegels an der Brücke über die Mulde im Zuge der Berlin=Casseler Chaussee bei Bitterfeld zu verstehen.

Die Breite der Krone beträgt 4 Fuß und soll die äußere Böschung 3füßig und mit Rasen bekleidet, die innere 2füßig und mit Grassaamen besäet werden.

Das neue Flußbett der Leine und des Lober erhält eine Sohlenbreite von je 16 Fuß, von der Vereinigung beider Bäche ab aber eine Sohlenbreite von 20 Fuß. Die Böschungen der Flußbetten werden mindestens 2füßig angelegt.

Die Krone des Lober= und Leinedeichs wird an der Berlin=Casseler Chaussee auf mindestens + 6 Fuß P. H. gelegt und fällt von da ab parallel mit dem Hochwassergefälle der Bäche bis zum Eisenbahndamm. Sie wird auf 3 Fuß Breite hergestellt und der Damm erhält auf beiden Seiten eine 2füßige Dossirung.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen neuen Hauptgräben und zugehörigen Deichsiele anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Die bereits bestehenden Hauptgräben sollen, sofern die Beibehaltung überhaupt erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten unter Kontrole der Deichverwaltung auch ferner unterhalten werden, nachdem sie zuvörderst nach der Bestimmung der Deichverwaltung von diesen Verpflichteten, oder, wenn und soweit es dem Deichamte im allgemeinen Interesse nöthig oder zweckmäßig erscheint, auf Kosten des Verbandes gehörig in Stand gesetzt werden.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen darüber entstehen, ob ein schon vorhandener Graben beizubehalten oder ein Graben neu

neu anzulegen, und resp. ob derselbe als ein Hauptgraben zu betrachten sei oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Flußläufe, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande hergestellt und wie die unverändert beizubehaltenden vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Die erforderlichen neuen Brücken über die neuen Flußläufe und Hauptgräben werden von dem Deichverbande gebaut und unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen werden aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die nöthigen Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nach der Wahl des Deichamtes entweder durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt, oder im Wege der Minuslizitation an Unternehmer ausgethan. Im letzteren Falle hat das Deichamt einen qualifizirten Sachverständigen mit der Beaufsichtigung der Arbeit während ihrer Ausführung zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel zu dem, was der Deichverband zu leisten hat (§. 2.), zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes zu kontrahirenden Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In das Kataster werden alle von den neuen Deichanlagen geschützten Grundstücke, welche bei einem Wasserstande der Mulde von 7 Fuß 4 Zoll an dem Pegel der Bitterfelder Muldebrücke der Ueberschwemmung unterliegen würden, aufgenommen. Die Inundationsgrenze wird nach den Angaben betheiligter Grundbesitzer angenommen. Entstehen Streitigkeiten darüber, so soll beim Mangel einer Vereinbarung zwischen dem Deichamte und den betheiligten Grundbesitzern die Frage durch ein Nivellement entschieden werden. Die Kosten desselben trägt der unterliegende Theil.

Für das Maaß der Heranziehung macht es keinen Unterschied, ob die durch die Anlagen geschützten Grundstücke zeitweise als Acker, Wiese oder Forst genutzt werden. Ihre Heranziehung erfolgt gleichmäßig.

Nur wenn Jemand den Nachweis führt, daß sein Grundstück aus irgend welchen Gründen den Vortheil der übrigen Grundstücke des Deichverbandes von der Regulirung nicht habe, soll eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Beitragspflicht eintreten.

Nach diesen Grundsätzen ist das Kataster von dem Regierungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs seiner Feststellung ist es von demselben dem Deichamte vollständig, dem Magistrate in Bitterfeld, dem Ortsvorstande in Greppin, dem Königlichen Forstfiskus und, wenn auch Grundstücke in anderen Fluren herangezogen werden sollen, den betreffenden Ortsvorständen extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind von dem Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung in Merseburg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Gleich nach Aufstellung des Katasters durch den Regierungs-Kommissarius ist die Erhebung von Deichbeiträgen nach demselben mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung zulässig.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen wird auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

§. 8.

Die zu den Deich- und Flußanlagen nöthige Fläche, desgleichen das zur Ausgrabung des Deichmaterials nöthige Terrain wird vom Fiskus und den verschiedenen Kommunen dem Deichverbande unentgeltlich zur Disposition gestellt.

stellt. Es ist jedoch der desfallsige Aufwand unter den Betheiligten katastermäßig in Gelde auszugleichen.

Die nach deichpolizeilichen Bestimmungen zulässige Grasnutzung auf dem Damme soll den Adjazenten überwiesen werden, unter Anrechnung ihres Werthes bei der Grundentschädigung.

§. 9.

Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und fünf Repräsentanten der Deichgenossen, deren jeder Eine Stimme führt.

Von den Repräsentanten wird Einer von der Regierung, so lange Fiskus Eigenthümer des Mühl- und Dammholzes bleibt, bestellt. Wenn Fiskus dieses Grundstück im Wege der Separation oder des Verkaufs abtritt, so wird der betreffende Deichamts-Repräsentant von den Erwerbern gewählt. Den zweiten Deichamts-Repräsentanten bestellt der Magistrat in Bitterfeld, den dritten und vierten die Bitterfelder Deichgenossen, den fünften die Greppiner bäuerlichen Deichgenossen. Die Wahlen der Deichgenossen leitet der Bürgermeister in Bitterfeld. Sie erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit auf Grund des Deichkatasters dergestalt, daß der Besitzer jedes im Kataster für voll herangezogenen Morgens (Normalmorgens) Eine Stimme hat, Niemand aber mehr als zehn Stimmen in seiner Person vereinigen darf. Die Wähler müssen großjährig sein und den Besitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil nicht verloren haben, dürfen auch nicht Unterbeamte des Verbandes sein.

Für jeden Repräsentanten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, welcher den Repräsentanten in Krankheits- und Behinderungsfällen vertritt, desgleichen, wenn jener während des Laufs der Wahlperiode stirbt, oder seinen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte wählt.

Die Wählbarkeit wird durch das Wahlrecht bedingt und erlischt mit diesem. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Regierung und der Magistrat in Bitterfeld sind bei ihrer Ernennung von Deichamts-Repräsentanten nicht an Deichgenossen gebunden. Die Regierung kann einen ihrer Beamten, der Magistrat eines seiner Mitglieder oder einen Stadtverordneten zum Repräsentanten resp. dessen Stellvertreter bestellen, ohne daß derselbe Deichgenosse ist.

In jedem Jahre scheidet Ein Repräsentant mit seinem Stellvertreter aus und wird durch Neuwahl resp. Bestellung ergänzt. Bei den vier ersten Malen entscheidet das Loos über die Person des Ausscheidenden.

Wiederwahl ist zulässig.

§. 10.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 11.

§. 11.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 12.

Allgemeine Bestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für den Bitterfelder Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 13.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6282.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckſteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Münsterberg im Regierungsbezirk Breslau ausgeführten chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckſteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Münsterberg das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen be-

bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. März 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6283.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zur Ergänzung und Vervollständigung der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 1,400,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von 1,400,000 Thalern zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Littr. F.“

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 500 Thalern und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

800,000 Thaler in Apoints à 500 Thaler unter Nr. 1. bis 1600.,
600,000 = = = = 100 = = = 1601. bis 7600.

stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Hauptrendanten versehen.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder, wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Gesellschafts-Hauptkasse in Breslau, sowie von den durch das Direktorium in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1869. beginnt und alljährlich den Betrag von einem halben Prozent oder 7000 Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerth bewirkt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat April statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres.

Die Verloosung geschieht durch zwei von dem Gesellschaftsdirektorium zugezogene vereidete Notare in einem mindestens vierzehn Tage vorher zur öffent-

öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 3. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht; die Auszahlung erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschafts-Hauptkasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation erlischt mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen findet der §. 22. der Statuten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Anwendung.

Zinskupons dürfen nicht mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Direktorium der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zins-

Kupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt

1) den auf Grund des ersten, Allerhöchst am 16. Februar 1844. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 61.) bestätigten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut vom 11. December 1843. ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Aktien im Betrage von 400,000 Thalern,

2) den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. A.) im Betrage von 700,000 Thalern,

3) den auf Grund des fünften Nachtrages zum Gesellschaftsstatute, Allerhöchst bestätigt am 14. Februar 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 48.), ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. B.) im Betrage von 800,000 Thalern,

4) den auf Grund des Allerhöchst am 19. August 1854. (Gesetz-Samml. für 1854. S. 517.) bestätigten sechsten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute ausgegebenen 6000 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. C.) im Betrage von 600,000 Thalern,

5) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. August 1858. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 437.) ausgegebenen 3800 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. D.) im Betrage von 700,000 Thalern,

6) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 346. ff.) ausgegebenen 3200 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. E.) im Betrage von 800,000 Thalern,

also im Ganzen den bis jetzt ausgegebenen 30,000 Stück Prioritäts-Aktien und Obligationen im Betrage von 4,000,000 Thalern das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 7600 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 8.

Die Inhaber der Obligationen sind, außer in den im §. 3. gedachten Fällen, nur dann berechtigt, deren Nennwerth von der Gesellschaft zu fordern:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst worden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Stammaktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen oder bis zur gerichtlichen Deposition der Einlösungsgelder darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke veräußern; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befrie-

friedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 12. März 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Schema A.

Prioritäts-Obligation Litt. F.

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons nebst Talon beigefügt.

№ ......

über

Verzinsbar zu $4\frac{1}{2}$ Prozent.

Fünfhundert Thaler (Einhundert) Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... 1866. autorisirten Darlehn von 1,400,000 Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers. N. N., Rendant.

Schema B.

Schema B.

Zins=Kupon

der

Breslau=Schweidnitz=Freiburger Eisenbahn=Prioritäts=Obligation

Litt. F.

№ ....

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts=Obligation über Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. (2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.).

Breslau, den ..ten .... 18..

**Der Verwaltungsrath
der Breslau=Schweidnitz=Freiburger Eisenbahngesellschaft.**

N. N. N. N.

N. N., Rendant.

Dieser Kupon wird nach Ablauf von vier Jahren nach dem darin bezeichneten Zahlungstage ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

Schema C.

Talon

der

Breslau=Schweidnitz=Freiburger Eisenbahn=Prioritäts=Obligation

Litt. F.

№ ....

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von 20 Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts=Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Breslau, den ..ten .... 18..

**Der Verwaltungsrath
der Breslau=Schweidnitz=Freiburger Eisenbahngesellschaft.**

N. N. N. N.

N. N., Rendant.

(Nr. 6284.)

(Nr. 6284.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. März 1866. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, sowie deren Statut vom 18. Januar 1866., letzteres mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß

1) der zweite Satz des Artikels 16. dahin zu lauten hat:

„Der hiernach verbleibende Rest wird bis auf Höhe von zehn Prozent des gesammten Jahresüberschusses zur Bildung eines Reservefonds (Tit. V.) verwendet" u. s. w.;

daß

2) die Vorschrift unter Littr. c. des Artikels 20. in Wegfall kommt,

und

3) der Titel VI. des Statuts durch folgende Bestimmung ergänzt wird:

„Die Legitimation der Direktionsmitglieder findet durch einen notariell attestirten Auszug aus dem Protokolle über die Wahl derselben statt."

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).